

1099/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka, Ludmilla Parfuss, Dr. Kräuter, Katharina Pfeffer, Faul und Genossen haben an mich am 7.7.2000 unter der Nr. 1083/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage "betreffend Behebung des Informationsdefizits über das Gefahrenpotenzial bzw. Herstellung gesicherter Daten über in Österreich lebende Hunde unter besonderer Berücksichtigung von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Zucht bzw. Ausbildung) zum Schutz der österreichischen Bevölkerung" gestellt. Ich beantworte diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Meinungen, Ansichten oder Einschätzungen sind keine Angelegenheiten der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 B - VG.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 11:

Es fanden in den letzten drei Jahren insgesamt 748 Amtshandlungen betreffend „Übergriffe von Hunden auf andere Tiere“ statt.

Zu Frage 9:

Diesbezüglich verweise ich auf die unten angeführte Übersicht. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes für die Datenermittlung der genannten Übersicht wurde - den Bereich der 14 Bundespolizeidirektionen betreffend - eine Erhebung betreffend Hundebisse für den Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt und die erhobenen Zahlen auf drei Jahre aufgerechnet.

Bundesland	Amtshandlungen
Burgenland	544
Kärnten	1.958
Niederösterreich	4.469
Oberösterreich	2.561
Salzburg	869
Steiermark	2.640
Tirol	737
Vorarlberg	267
Wien	2.722
Gesamtsumme	16.767

Zu Frage 10:

Betreffend "Individuen, die aus Zuchtlinien stammen, die auf gesteigerte Aggression hin gezüchtet oder ausgebildet wurden" gibt es bei der Sicherheitsexekutive keine gesonderten Statistiken. Die Strafregisterdaten dürfen aufgrund der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden.

Zu Frage 12:

Die Anzahl der gefährdeten oder verletzten Bediensteten innerhalb der letzten drei Jahre belief sich auf 152.

Zu Frage 13:

Eine sicherheitsbehördliche Zuständigkeit kommt allenfalls nur im Rahmen der Erfüllung der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht bei Angriffen von freilaufenden Hunden auf Menschen oder Tiere in Betracht. Das Einfangen freilaufender Hunde fällt im übrigen in den

Vollzugsbereich der Länder. Die Sicherheitsexekutive hat hier bestenfalls Assistenz zu leisten. Bei „hundespezifischen“ Amtshandlungen der Sicherheitsexekutive werden - soweit als möglich - die besonders sachkundigen Diensthundeführer beigezogen.

Zu Frage 14:

Der Vollzug und damit auch die Anordnung von Maßnahmen fällt in die Kompetenz der Länder. Allfällige Mitwirkungsverpflichtungen werden selbstverständlich wahrgenommen.